1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. August 1968	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 68	**Neufassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung** . . . . . *GVBl. II 53-16*	251
27. 8. 68	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses . *Ändert GVBl. II 320-22*	253
8. 8. 68	Erste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . . *Ändert GVBl. II 323-37*	254

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung*)

Vom 9. August 1968

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 183) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der vom 13. Juli 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 9. August 1968

Der Hessische
Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 53-16

Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der im Lande Hessen geltenden Fassung vom 9. August 1968

§ 1

(1) Für die unterirdische Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden, die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen und für die eine besondere gesetzliche Regelung bisher nicht getroffen ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen entsprechend:

1. Titel III Abschnitt 1 „Von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" der § 59;
2. Titel III Abschnitt 2 „Von dem Betrieb und der Verwaltung" die §§ 66 bis 79;
3. Titel III Abschnitt 3 „Von den Bergleuten und den Werksangestellten" die §§ 80 bis 93;
4. Titel VIII „Von den Bergbehörden" die §§ 187 bis 195;
5. Titel IX „Von der Bergpolizei" die §§ 196 bis 209 a.

(2) Das gleiche gilt für die zugehörigen oberirdischen Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten.

(3) Die Bergbehörde kann den Unternehmer wegen geringen Umfanges des Betriebes von der Befolgung des § 72 des Allgemeinen Berggesetzes befreien.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

(1) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann anordnen, daß die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 auch auf solche Betriebe einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und Aufbereitungsanstalten Anwendung finden, in denen die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Stoffe im Tagebau gewonnen werden, wenn sie mit unterirdischen Betrieben der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art oder mit sonstigen der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(2) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen die polizeiliche Aufsicht über einen der im § 1 aufgeführten Betriebe dem Gewerbeaufsichtsamt übertragen. Gleiches gilt für einen Betrieb im Sinne von Abs. 1.

§ 3 a

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gas gelten die §§ 59, 66 bis 71, 73 bis 79 sowie die Titel VIII und IX des Allgemeinen Berggesetzes entsprechend.

(2) Gas im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Stoff, der sich bei Normaldruck und einer Temperatur von + 5° C in gasförmigem Zustand befindet.

(3) Mit der Vorlage eines Betriebsplanes zur Errichtung eines Gasspeichers im Sinne von Abs. 1 hat der Unternehmer den Nachweis zu erbringen, daß er eine allgemeine Beschreibung des Vorhabens in mindestens zwei im Bereich des Gasspeichers verbreiteten örtlichen Tageszeitungen unter Angabe der Lage und der voraussichtlichen Ausdehnung des Gasspeichers im Untergrund mindestens einen Monat vorher bekanntgemacht hat. Das gleiche gilt bei nachträglichen Änderungen, wenn sich dadurch die Ausdehnung des Gasspeichers wesentlich ändert.

(4) Wer durch den Betrieb einer Anlage zur behälterlosen, unterirdischen Speicherung von Gas Grundwasser verdrängt und dadurch einer Wassergewinnungsanlage Wasser entzieht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 4

(1) Wer eine Bohrung, die von über Tage tiefer als 100 m in den Boden eindringen soll, für eigene oder fremde Rechnung niederbringen will, hat diese Absicht, auch wenn die Bohrung sonst nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterliegt, dieser mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen von der Anzeigepflicht.

(2) Die Bergbehörde kann für die Arbeiten die Vorlage eines Betriebsplanes verlangen, wenn sie dies aus den Gründen des § 196 des Allgemeinen Berggesetzes für notwendig erachtet. In diesem Falle gelten die §§ 67 bis 70, 73 bis 77 und die Vorschriten des VIII. und IX. Titels des Allgemeinen Berggesetzes.

(3) Die Einstellung der Arbeiten hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich der Bergbehörde anzuzeigen, auch wenn diese die Vorlage eines Betriebsplanes nicht verlangt hat. Der Bergbehörde sind ferner sämtliche Bohr- und Meßergebnisse mitzuteilen. Die Bergbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen. Bohrungen, die einer Nutzung nicht zugeführt werden, sind zu verfüllen.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften der Abs. 1 oder 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deut-

sche Mark geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bergamt.

(5) Der Minister für Wirtschaft und Verkehr kann durch Rechtsverordnung die in Abs. 2 aufgeführten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes auf Bohrungen für anwendbar erklären, die der bergbehördlichen Aufsicht sonst nicht unterstehen und die mit maschineller Kraft hergestellt werden.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

(weggefallen)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses*)

Vom 27. August 1968

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
      „2. Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes"
   b) In Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b werden vor den Worten „wissenschaftliche Assistenten" die Worte „Studienassessoren, Studienräte und Oberstudienräte (ohne Funktionszulage)," eingefügt.
   c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „(3) Der Minister kann die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 für die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sowie für die Beamten im Vorbereitungsdienst des gehobenen und des höheren Dienstes den unmittelbar nachgeordneten Behörden weiter übertragen, der Kultusminister auch für Lehrkräfte des gehobenen Dienstes und wissenschaftliche Assistenten."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Ihre Absicht, Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes (Polizeivollzugsbeamte ab der Besoldungsgruppe A 7) und Studienassessoren, Studienräte und Oberstudienräte (ohne Funktionszulage) zu ernennen, hat die ernennende Behörde dem Direktor des Landespersonalamts mitzuteilen. Das gleiche gilt für Versetzungen nach § 1 Abs. 2. Der Direktor des Landespersonalamts kann gegen die Ernennung Einwände erheben."
   b) In Abs. 3 werden die Worte „zum außerplanmäßigen Lehrer" durch die Worte „zu außerplanmäßigen Lehrkräften" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 1968

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Schneider

Für den Minister des Innern
Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

*) Ändert GVBl. II 320-22

Erste Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung*)

Vom 8. August 1968

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Sechste Besoldungserhöhungsgesetz vom 8. Juli 1968 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

Artikel 1

Die Unterhaltszuschußverordnung vom 16. Dezember 1966 (GVBl. I S. 325) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes
250 Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
297 Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
382 Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
456 Deutsche Mark."

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahnguppe

des einfachen Dienstes
120 Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes
136 Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes
151 Deutsche Mark,
des höheren Dienstes
167 Deutsche Mark."

3. Die Übersicht in § 8 erhält folgende Fassung:

„Nach Vollendung des

	26. Lebensjahres DM	32. Lebensjahres DM	38. Lebensjahres DM	41. Lebensjahres DM
Anwärter des einfachen Dienstes	48	95	141	219
Anwärter des mittleren Dienstes	65	125	187	265
Anwärter des gehobenen Dienstes	76	152	228	306
Anwärter des höheren Dienstes	93	184	274	352."

4. In § 10 werden die Worte „150,— Deutsche Mark" durch die Worte „160,— Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. August 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Birkelbach

*) Ändert GVBl. II 323-37

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 0,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main) Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.